



RA EGBERT WEIGEL, MOLTKESTRASSE 20, 76829 Landau

Egbert Weigel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Mediator
Zertifizierter Berater für
Steuerstrafrecht (DAA)

Christine Walter
Rechtsanwältin

Cornelia Kömmerling
Fachanwältin für Steuerrecht
Familienrecht §§ 4, 4a FAO

Dipl.-FW (FH) Birgit Weigel
Steuerberaterin
angestellt nach § 58 StBerG

Moltkestraße 20, 76829 Landau Eingang
via Glacisstr, Parkplatz im Hof

Kontakt
Telefon 06341/9256-0/Fax 9256-25
kanzlei@rechtsanwaltweigel.de
www.rechtsanwaltweigel.de

Mandanten-Information: **Wie der Steuergesetzgeber Ihre Photovoltaikanlage ab** **dem Jahr 2023 fördert**

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

im letzten Jahr sind die Energiepreise regelrecht durch die Decke gegangen. Wesentlicher Treiber dieser Entwicklung war die Versorgungslage mit Gas. Darüber hinaus sind aber auch die **Preise für Elektrizität** enorm gestiegen. Trotz zwischenzeitlich beschlossener Energiepreisbremse gilt ganz eindeutig: Photovoltaik, also der Strom vom eigenen Hausdach, ist ein Zukunftsmodell. Dass Bürger ihren Strom in ressourcenschonender Weise ganz oder teilweise selbst erzeugen, ist nicht nur ein Mittel gegen die Auswirkungen der Energiekrise - vielmehr entspricht es auch dem politischen Willen, den **Anteil an**

erneuerbaren Energien zu steigern. Dem trägt die Novelle des **Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)** Rechnung. Während etwa die Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen in früheren Jahren kontinuierlich reduziert wurde, gelten nun durch die **EEG-Novelle 2023 höhere Vergütungssätze**.

Doch den wirklich entscheidenden „Push“ für die Photovoltaik dürfte das jüngst verabschiedete **Jahressteuergesetz 2022 (JStG)** bringen: **Rückwirkend** ab dem 01.01.2022 werden die Gewinne aus kleineren Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) **einkommensteuerfrei** behandelt. Und seit dem 01.01.2023 gilt für die Errichtung und Inbetriebnahme kleinerer PV-Anlagen ein **Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer** - ein Novum im deutschen Umsatzsteuerrecht. Durch diese Neuregelungen werden PV-Anlagen nicht nur in der Anschaffung besonders günstig. Es entfällt auch ein Hemmnis, das für viele Privatleute bislang das entscheidende bei der Anschaffung einer PV-Anlage war: die mindestens jährliche Auseinandersetzung mit dem Finanzamt.

Wie immer, wenn der Steuergesetzgeber etwas besonders einfach gestalten will, so gibt es auch hier bestimmte **Voraussetzungen**, um die Vorteile wirklich nutzen zu können. Und das wirft dann seinerseits neue Fragen auf. In der vorliegenden Mandanten-Information geben wir Ihnen hierauf die kompetente Antwort.

Inhaltsverzeichnis

1	Behandlung kleinerer PV-Anlagen in der Einkommensteuer	2
2	Umsatzsteuer für Anschaffung und Einnahmen? ..	2
3	Entwarnung auch bei der Gewerbesteuer	3
4	Die gesetzlich garantierte Einspeisevergütung	3
5	Falls Sie künftig überhaupt mit dem Finanzamt zu tun haben: So geht's.....	4

1 Behandlung kleinerer PV-Anlagen in der Einkommensteuer

PV-Anlagen werden nach ihrer **Nennleistung unter Standardbedingungen** klassifiziert, was in der Einheit **Kilowatt Peak (kWp)** ausgedrückt wird. Ohne die physikalischen Hintergründe beleuchten zu wollen, lässt sich an dieser Stelle festhalten: Die kWp-Angabe kann dazu dienen, Anlagen unterschiedlicher Größe und Leistungsfähigkeit miteinander zu vergleichen. Darüber hinaus ist auch für Sie als Steuerzahler, der möglicherweise die Anschaffung einer PV-Anlage erwägt (oder bereits eine besitzt), die kWp-Angabe eine wichtige Größe. Denn sie ist ausschlaggebend dafür, ob eine Reihe höchst attraktiver Steuervereinfachungen für Sie gilt.

1.1 Im Grundsatz einkommensteuerfrei

Mit dem JStG wurde beschlossen, dass **Einnahmen** (verkaufter Strom) und **Entnahmen** (selbstverbraucher Strom) aus dem Betrieb privater PV-Anlagen grundsätzlich **einkommensteuerfrei** sein sollen - und zwar **rückwirkend zum 01.01.2022**. Das gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Es ist also nicht erforderlich, dass Sie einen bestimmten Prozentsatz davon selbst verbraucht haben. Entsprechend **entfallen die Steuererklärungspflichten** für die Einkünfte aus dem Betrieb der Anlage. Dies gilt sowohl für Neu- als auch für Bestandsanlagen. Wenn Sie also bereits eine Anlage betreiben, können Sie diese bei der demnächst anstehenden Einkommensteuererklärung 2022 quasi ignorieren. Für die Einkommensteuerfreiheit gibt es aber bestimmte **Voraussetzungen** - und hier kommt der soeben erläuterte kWp-Wert ins Spiel:

- **max. 30 kWp**, wenn die Anlage auf oder an einem **Einfamilienhaus** (inkl. Nebengebäuden) **oder einer Gewerbeimmobilie** installiert ist
- **max. 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit**, wenn die Anlage auf oder an einem anderen Gebäude (z.B. Mehrfamilienhaus, gemischt genutzte - auch überwiegend betrieblichen Zwecken dienende - Immobilie) installiert ist
- **max. 100 kWp** als **Gesamtleistung aller Anlagen** eines Steuerpflichtigen

1.2 Falls Sie doch eine größere PV-Anlage haben oder anschaffen

Wenn diese Voraussetzungen bei Ihnen nicht erfüllt sind, erzielen Sie steuerpflichtige **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**. Zu deren Erklärung reicht bei privaten PV-Anlagen üblicherweise eine Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) aus. Es ist also nicht erforderlich, Ihrer Einkommensteuererklärung eine Anlage G beizufügen.

Hinweis: Die Einspeisevergütung ist für die ersten 20 Jahre garantiert und wurde für Anlagen mit Inbetriebnahme seit dem 30.07.2022 erhöht. Konkrete Zahlen gibt es unter Punkt 4.

Für die **Betriebsausgaben**, die Sie in der EÜR von Ihren **Betriebseinnahmen** abziehen, gelten diese Hinweise:

- **Abgeschrieben** wird die Anlage über 20 Jahre. Zudem gibt es eine Sonderabschreibung für 20 % der Anschaffungskosten, die beliebig auf die ersten fünf Jahre verteilt werden kann.
- **Stromspeicher** sollten Sie zusammen mit der Anlage erwerben und im Rahmen der betrieblichen Nutzung abschreiben.
- Reparatur- und Wartungskosten, Versicherungsbeiträge und Zählermiete sind **sofort abzugsfähig**.
- Ausgaben für ein **Arbeitszimmer** können Sie als gewerblicher PV-Anlagenbetreiber mit bis zu 1.250 € im Jahr geltend machen.

2 Umsatzsteuer für Anschaffung und Einnahmen?

Seit 01.01.2023 gibt es bei der Umsatzsteuer einen sogenannten **Nullsteuersatz** für PV-Anlagen bis 30 kWp. Dieser gilt für die **Lieferung und Installation** von Solarmodulen und wesentlichen Komponenten einer PV-Anlage sowie von Speichern, wenn die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, öffentlichen Gebäuden oder einem für Gemeinwohlzwecke genutzten Gebäude installiert wird.

Hinweis: Durch den Wegfall der Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % dürfte die Investition in eine PV-Anlage für den Endverbraucher so günstig werden wie nie zuvor – wenn die Hersteller und Errichter diesen monetären Vorteil an ihre Kunden weitergeben.

2.1 Kleinunternehmerstatus ohne Nachteil

Prinzipiell gilt die Umsatzsteuerbefreiung nur für die Lieferung und Installation neuer PV-Anlagen und Komponenten, nicht aber für den verkauften und selbstverbrauchten Strom. Die meisten Betreiber einer privaten PV-Anlage sind jedoch dem Grunde nach **Kleinunternehmer**. Die wesentliche Voraussetzung für die Kleinunternehmerregelung (nicht mehr als 22.000 € Umsatz im Vorjahr, nicht mehr als 50.000 € im laufenden Jahr) dürfte bei einer privaten PV-Anlage in aller Regel erfüllt sein. In vielen Fällen war es aber vorteilhaft, darauf zu verzichten und zur Regelbesteuerung zu wechseln. Zwar muss der

erzeugte Strom dann der Umsatzsteuer unterworfen werden, doch auf der anderen Seite ist es dadurch möglich, den Vorsteuerabzug aus den nicht unerheblichen Investitionskosten geltend zu machen und damit teilweise die Finanzierung der Anlage zu leisten. Nach fünf Jahren kann dann wieder zur Kleinunternehmerregelung zurück gewechselt werden. Eben **diese Notwendigkeit bzw. dieser Anreiz entfällt** ab sofort. Wegen des Nullsteuersatzes bei der Anschaffung können Anlagenbetreiber die **Kleinunternehmerregelung ohne finanzielle Nachteile nutzen**, da ein bisher möglicher Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung entfällt. Festzuhalten bleibt: Der Gesetzgeber hat mit dem JStG einen ganz erheblichen Bürokratieabbau für private PV-Anlagenbetreiber geschaffen.

2.2 Erklärungspflicht bei größeren PV-Anlagen

Wenn Ihre PV-Anlage nicht von vornherein umsatzsteuerfrei angeschafft und betrieben werden kann (insbesondere, weil sie mehr als 30 kWp hat) und wenn Sie zudem die Kleinunternehmerregelung nicht nutzen können oder wollen, dann müssen Sie **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** abgeben:

- in den ersten zwei Jahren monatlich, wenn die voraussichtliche jährliche Steuerschuld oder die Steuer des Vorjahrs mehr als 7.500 € beträgt
- vierteljährlich, wenn die Steuer niedriger ausfällt

Hinweis: Zudem wären Sie in diesem Fall, der künftig eher eine Ausnahme darstellt, verpflichtet, eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung für jedes abgeschlossene Steuerjahr abzugeben.

3 Entwarnung auch bei der Gewerbesteuer

Der Hinweis auf die Gewerbesteuer erfolgt an dieser Stelle lediglich der Vollständigkeit halber. Denn streng genommen werden PV-Anlagen bis 30 kWp rückwirkend zum 01.01.2022 nicht nur einkommensteuerfrei behandelt, wie unter Punkt 1 erläutert, sondern sie sind generell **ertragsteuerfrei**. Und zu den Ertragsteuern gehört auch die Gewerbesteuer. Wenn aber eine PV-Anlage die genannten Voraussetzungen für die Ertragsteuerfreiheit nicht erfüllt, sind die aus ihrem Betrieb erzielten Gewinne grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig.

Aber selbst dann ist es in der Praxis unwahrscheinlich, dass tatsächlich Gewerbesteuer gezahlt werden muss. Denn für den Gewinn gilt ein **Freibetrag von 24.500 € im Jahr**. PV-Anlagen, mit denen solche Gewinne möglich sind, haben eindeutig gewerblichen Charakter und gehen

in ihrer Dimension über das hinaus, was Hausbesitzer sich üblicherweise anschaffen, um in Zeiten der Energiekrise einigermaßen unabhängig von der Stromlieferung aus dem öffentlichen Netz zu werden.

4 Die gesetzlich garantierte Einspeisevergütung

Durch die Änderungen im EEG werden **höhere Vergütungssätze** gezahlt. Für Anlagen, die vor dem 30.07.2022 in Betrieb genommen wurden, gelten noch die alten Vergütungssätze, für die anderen Anlagen die neuen. Je nach Art der Einspeisung gibt es unterschiedliche Vergütungen. Für Anlagen, die den gesamten produzierten Strom ins Stromnetz einspeisen, die sogenannte **Volleinspeisung**, erhält man eine höhere Vergütung als für Anlagen, bei denen ein Teil des Stroms im Rahmen der sogenannten **Eigenversorgung** genutzt wird. Auch wird bei den Vergütungssätzen zwischen **fester Einspeisevergütung** und **Direktvermarktung** unterschieden.

Sätze für die feste Einspeisevergütung bei Inbetriebnahme ab dem 30.07.2022

Anlagenleistung	Anl. mit Eigenversorgung	Anl. mit Volleinspeisung
bis 10 kWp	0,0820 €/kWh	0,1300 €/kWh
bis 40 kWp	0,0710 €/kWh	0,1090 €/kWh
bis 100 kWp	0,0580 €/kWh	0,1090 €/kWh
bis 300 kWp	0,0580 €/kWh	0,0900 €/kWh
(ab 01.01.2023: bis 400 kWp)		
bis 750 kWp	0,0580 €/kWh	0,0770 €/kWh
(ab 01.01.2023: bis 1.000 kWp)		

Beispiel: Frau A. betreibt eine PV-Anlage mit einer Leistung von 40 kWp auf dem Dach ihres Zweifamilienhauses und den zugehörigen Garagen, Inbetriebnahme im September 2022. Einen Teil des erzeugten Stroms nutzt sie in ihrem eigenen Haushalt. Der andere Teil wird in das öffentliche Netz eingespeist. Frau A. erhält folgende feste Einspeisevergütung: für die ersten 10 kWp je 0,0820 €/kWh und für die verbleibenden 30 kWp je 0,0710 €/kWh. Daraus errechnet sich eine Vergütung von 0,0738 €/kWh:

$$(0,0820 \text{ €} \times 10 + 0,0710 \text{ €} \times 30) \div 40 = 0,0738 \text{ €}$$

Wenn statt der festen Einspeisevergütung die Direktvermarktung, also **der Weg über einen speziellen Vermittler oder die Strombörse**, gewählt wird, so erhöhen sich die Vergütungssätze um 0,0040 €/kWh. Bei kleineren Anlagen wird sich die Direktvermarktung aber wahrscheinlich nicht rechnen, so dass in diesen Fällen eine feste Einspeisevergütung gewählt werden sollte, was zudem den bürokratischen Aufwand reduziert.

5 Falls Sie künftig überhaupt mit dem Finanzamt zu tun haben: So geht's

Aufgrund der erheblichen steuerlichen Vereinfachungen, die seit diesem Jahr gelten, ist das folgende Zahlenbeispiel für viele PV-Anlagenbetreiber und -interessenten eher hypothetisch. Jedoch erfüllt auch nicht jede Anlage die Voraussetzungen für die Einkommensteuerfreiheit. Doch selbst das ist kein buchhalterisches Hexenwerk.

Beispiel: Frau A. hat am 01.09.2022 ihre PV-Anlage mit einer Leistung von 40 kWp für 53.550 € inklusive 8.550 € Mehrwertsteuer auf dem Dach ihres Zweifamilienhauses, in dem sie auch selbst wohnt, in Betrieb genommen. Einen Teil des erzeugten Stroms nutzt Frau A. in ihrem Haushalt. Der Rest wird in das Netz eingespeist. Eine Weitergabe des Stroms an die Mieter von Frau A. erfolgt nicht. Aufgrund ihrer Größe kann die Anlage nicht als einkommensteuerfrei behandelt werden. Auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung verzichtet Frau A., denn natürlich möchte sie die ganz erhebliche Vorsteuer aus der soeben getätigten Investition geltend machen. Eine umsatzsteuerfreie Lieferung der Anlage war seinerzeit noch nicht möglich. Anfang 2023 bereitet Frau A. einige Zahlen und Belege vor, die ihr Steuerberater für die Einkommensteuererklärung 2022 benötigen wird.

Die PV-Anlage hat in den vier Monaten des Jahres 2022 insgesamt 14.000 kWh Strom erzeugt. Davon hat Frau A. 13.800 kWh ins Netz eingespeist. In ihrem eigenen Haushalt verbrauchte sie 200 kWh. Vom Netzbetreiber hat Frau A. die folgende (feste) Einspeisevergütung erhalten:

Eingespeister Strom	
13.800 kWh × 0,0738 €/kWh*	1.018,44 €
<u>zzgl. 19 % USt</u>	<u>193,50 €</u>
Bruttobetrag	1.211,94 €

Für den privat verbrauchten Strom im Haushalt von Frau A. errechnet sich folgende Entnahme:

Selbstverbraucher Strom	
200 kWh × 0,0700 €/kWh**	14,00 €
<u>zzgl. 19 % USt</u>	<u>2,66 €</u>
Bruttobetrag	16,66 €

Frau A. hat die Investitionskosten zum Teil mit Hilfe eines Bankkredits finanziert. Im Jahr 2022 sind Schuldzinsen (200 €) und Büromaterial (brutto 58 €) abgeflossen. Vom Finanzamt erhielt Frau A. im Jahr 2022 Erstattungen der Vorsteuer aus der Rechnung des PV-Lieferanten in Höhe von 8.550 € sowie der Vorsteuer aus der Rechnung für das Büromaterial in Höhe von 9,26 €. Der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb errechnet sich nun wie folgt aus der Differenz von Betriebseinnahmen und -ausgaben.

Betriebseinnahmen	
Auszahlungen des Netzbetreibers (netto)	1.018,44 €
Selbstverbrauch (Entnahme, netto)	14,00 €
vereinnahmte USt (vom Netzbetreiber)	193,50 €
USt auf den Selbstverbrauch	2,66 €
<u>vom Finanzamt erstattete Vorsteuer</u>	<u>8.550,00 €</u>
Summe Betriebseinnahmen	9.778,60 €

Betriebsausgaben	
Abschreibung (AfA):***	
{(45.000 € ÷ 20) ÷ 12} × 4	750,00 €
Schuldzinsen/Finanzierungskosten	200,00 €
sonst. Betriebskosten (Büromaterial netto)	48,74 €
gezahlte Vorsteuer (8.550,00 € + 9,26 €)	8.559,26 €
<u>USt-Beträge (193,50 € + 2,66 €)</u>	<u>196,16 €</u>
Summe Betriebsausgaben	9.754,16 €

Gewinn **24,44 €**

Dieser Betrag - auch wenn er so kurz nach der Anschaffung der PV-Anlage recht bescheiden ausfällt - wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2022 von Frau A. als Gewinn aus Gewerbebetrieb erklärt.

* Berechnung siehe Beispiel unter Punkt 4.

** Durch den Netzbetreiber mitgeteilter Preis für die fingierte Rücklieferung von ihm an Frau A.

*** Lineare AfA über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren. Diese ist im Jahr der Anschaffung monatsgenau vorzunehmen. Die Sonderabschreibung (Punkt 1.2) verschiebt Frau A. auf spätere Steuerjahre.

Der erste Schritt zur maßgeschneiderten PV-Anlage ist sicherlich die Beratung durch einen Experten für Energietechnik. Und für alle Fragen in Sachen Steuern: **Wenden Sie sich an uns!**

Mit freundlichen Grüßen